



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

32. Jahrgang

Braunschweig, den 18. Januar 2005

Nr. 1

Inhalt	Seite
Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Braunschweig .....	1
Satzung über die Statistik der Bautätigkeit der Stadt Braunschweig .....	2
Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung).....	3
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Nachtrages der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leiferde.....	4

## Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2004

## § 2 Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 3 Nieders. Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Braunschweig führt durch die abgeschottete statistische Dienststelle eine Statistik über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis durch.
- (2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Abs. 1 Nieders. Meldegesetz im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 oder § 4 dieser Satzung genannt.
- (3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst
  1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
    - a) die Eheschließungen
    - b) die Geburten
    - c) die Sterbefälle
  2. bei den Wanderungen die Zuzüge durch Bezug der neuen Wohnung, die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung sowie Wohnungsstatusänderungen, soweit §§ 9 und 13 Abs. 2 Nieders. Meldegesetz eine Meldepflicht begründen.
  3. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 Nieders. Meldegesetz, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.
- (4) Die Namensstatistik umfasst die fallweise Auszählung der im Melderegister gespeicherten Personen nach der Häufigkeit ihrer Vor- und Familiennamen.
- (5) Die Statistik über die Privathaushalte umfasst die Berechnung von Haushalten unter der gleichen Adresse auf Grundlage des Melderegisters.

- (1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Gemeinde, statistischer Bezirk sowie vergleichbare statistische Gliederung, Blockseite und Status der Wohnungen, soweit für gegenwärtige, frühere und zukünftige Anschriften gespeichert; Ereignis- und Erfassungsdatum, Änderungsmerkmal,
2. Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Familienstand und Stellung in der Familie,
3. Datum des Zuzugs nach Braunschweig, Datum des Zuzugs in die bzw. Auszug aus der Wohnung, Sterbetag und Sterbeort,
4. Datum der Geburt, Geschlecht, Sterbetag und Staatsangehörigkeit des Ehegatten; Datum der Geburt, Geschlecht und Staatsangehörigkeiten der minderjährigen Kinder und deren Eltern.

- (2) Die Übermittlung erfolgt laufend zur Feststellung des Bevölkerungsbestandes am Monatsende.

### § 3

#### Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung

- (1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.
- (2) Für die Statistik der Wanderungen werden die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.
- (3) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. bei Eheschließungen:  
Datum der Eheschließung, Geschlecht, Wohngemeinde, Alter, bisheriger Familienstand, Staatsangehörigkeiten und Religionszugehörigkeit der Ehegatten.
  2. bei Geburten:  
Datum der Geburt, Geschlecht, Angabe über die Ehelichkeit oder Nichteelichkeit des Kindes, statistischer Bezirk, Alter der Eltern, Staatsangehörigkeiten, Mehrlingsgeburt, bei ehelichen Kindern: Datum der Eheschließung der Eltern und Geburtenfolge.
  3. bei Sterbefällen:  
Sterbetag, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeiten, statistischer Bezirk.
- (4) Die Übermittlung der in Abs. 1 bis 3 genannten Daten erfolgt laufend zur Feststellung der Bevölkerungsbewegung am Monatsende.

§ 4  
Erhebungsmerkmale der Namensstatistik

- (1) Für die Namensstatistik werden folgende Daten aus dem Melderegister als Erhebungsmerkmale erfasst: Gemeinde, Vornamen, Familiennamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeiten.
- (2) Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

§ 5  
Erhebungsmerkmale der Statistik über die Privathaushalte

- (1) Für die Statistik über die Privathaushalte werden jährlich zur Berechnung der Haushalte folgende Erhebungsmerkmale erfasst:  
Namensübereinstimmungs-Nummer des Familien-, früheren Familien-, Ehe- und Geburtsnamens, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Ereignisdatum einer Familienstandsänderung, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Wohnungsstatus, Ordnungsmerkmale des Ehegatten, der Mutter und des Vaters, bei Zuzug/Umzug: Datum des Ein- bzw. Umzugs.
- (2) Die Berechnung der Statistik über die Privathaushalte erfolgt jährlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

§ 6  
Hilfsmerkmale

- (1) Bei der Statistik des Bevölkerungsbestandes und der Bevölkerungsbewegung sind Hilfsmerkmale: Absender der Daten, Familienverbandszugehörigkeit, laufende Nummer im Übermittlungszeitraum, Straße und Hausnummer der Wohnung (Haupt- und Nebenwohnung, Fortzugswohnung, Zuzugswohnung), soweit die Wohnung in der Stadt Braunschweig liegt. Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen als Hilfsmerkmale Name und Adresse sowie die fortlaufende Registernummer erfasst.
- (2) Hilfsmerkmale für die Statistik über die Privathaushalte sind Adresse sowie bei Zuzug/Umzug die bisherige Adresse.

§ 7  
Art der Erhebung

Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörde und des Standesamtes.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Braunschweig vom 20. März 1990 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 29. März 1990, S. 8) außer Kraft.

Braunschweig, den 10. Januar 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Januar 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

**Satzung über die Statistik der Bautätigkeit  
der Stadt Braunschweig  
vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 3 Nieders. Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Braunschweig führt durch die abgeschottete statistische Dienststelle eine Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau (Bautätigkeitsstatistik) zur kleinräumigen Feststellung des Umfangs und der Entwicklung der Bautätigkeit und zur Fortschreibung des Bestandes an Wohngebäuden und Wohnungen als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis durch. Ferner führt sie ein Gebäudebestandsverzeichnis als „Statistische Gebäudedatei“.
- (2) Die Bautätigkeitsstatistik umfasst in Anlehnung an das Hochbaustatistikgesetz die Erhebung
  1. der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung oder bei anzuzeigenden Baumaßnahmen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ausgeführt werden dürfen,
  2. der Baufertigstellungen von Gebäuden, Wohngebäuden und Wohnungen,
  3. des Bauzustands am Jahresende (Bauüberhang),
  4. der Bauabgänge von Wohngebäuden und Wohnungen.
- (3) Gegenstand des Gebäudebestandsverzeichnisses sind die Speicherung und Fortschreibung der Angaben zu den Gebäuden im Gebiet der Stadt Braunschweig.

§ 2  
Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale der Bautätigkeitsstatistik und der Statistischen Gebäudedatei sind für Baumaßnahmen und Bauabgänge

- Lage des Baugrundstücks mit Straße und Hausnummer
- Art der Bautätigkeit (Neubau, Umbau, Nutzungsänderung, Abriss, Genehmigungsfreistellung nach § 69 a NBauO)
- Monat und Jahr der Genehmigung, der Freistellung nach § 69 a NBauO, der Baufertigstellung, des Bauabgangs (Abriss)
- Art des Bauherrn (§ 3 Abs. 1 Hochbaustatistikgesetz)
- Art des Gebäudes
- Haustyp bei Wohngebäuden
- Größe des Zu- bzw. Abgangs mit Angabe von Rauminhalt, Geschoszahl, Nutz- und Wohnfläche (mit Angabe von altem und neuem Zustand), Zahl der Wohnungen nach Zahl der Räume (mit Angabe von altem und neuem Zustand)

- (2) Hilfsmerkmale sind der Name und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Bauherrn, die Grundstücksnummer (Gemarkung, Flur, Flurstück), die Identifikationsnummer des Erhebungsvordrucks für Baumaßnahmen und die Bauscheinnummer der Baumaßnahme. Ferner werden Name und Anschrift des Gebäudenutzers und des Bauträgers erfasst, sofern diese Daten zur Durchführung eigener Erhebungen notwendig sind.

**§ 3**  
Art und Zeitpunkt der Erhebung

- (1) Zur Führung der monatlich fortzuschreibenden Bautätigkeitsstatistik und der Statistischen Gebäudedatei werden Verwaltungsregister und –vorgänge der Bauordnung, der Hausnummernvergabe und sonstiger städt. Dienststellen, die im Rahmen von Bautätigkeiten eingebunden sind, sowie die statistischen Meldungen an die Landesbehörde für Statistik ausgewertet.
- (2) Soweit Sachdaten nach Absatz 1 nicht zu ermitteln sind, erfolgt eine Gewinnung der Daten durch eigene Erhebungen der Statistikstelle.
- (3) Die Auskunftserteilung durch Bauherrn, Gebäudenutzer oder Bauträger im Rahmen eigener Erhebungen ist freiwillig.

**§ 4**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Statistik der Bautätigkeit in der Stadt Braunschweig vom 20. März 1990 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 29. März 1990, S. 8) außer Kraft.

Braunschweig, den 10. Januar 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Januar 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

**Zehnte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Festlegung von Schulbezirken  
in der Stadt Braunschweig  
(Schulbezirkssatzung)  
vom 21. Dezember 2004**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004) wird mit erstmaliger Wirkung für die Schülerinnen und Schüler des Schuljahres 2005/2006 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird dahingehend ergänzt, dass dem Schulkindergarten Bürgerstraße der Grundschulbezirk Hohestieg und dem Schulkindergarten Lehdorf der Grundschulbezirk Lamme zugeordnet werden.
2. § 2 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:  
Schülerinnen und Schüler aus dem Grundschulbezirk Lamme, die im Schuljahr 2004/2005 Klassen des Jahrgangs 3 der Grundschule Lehdorf-Siedlung besuchen, werden abweichend von den Schulbezirksgrenzen an der Grundschule Lehdorf-Siedlung weiterbeschult.
3. a) In § 6 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Schulen für Lernhilfe“ durch die Bezeichnung „Förderschulen Schwerpunkt Lernen“ ersetzt.  
b) In § 6 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Schule für geistig Behinderte“ durch die Bezeichnung „Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung“ ersetzt.  
c) In § 6 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Schule für Körperbehinderte“ durch die Bezeichnung „Förderschule Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt.
4. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:
  - a) Den Grundschulen Lamme und Lehdorf-Siedlung werden folgende Straßen als Schulbezirke zugeordnet

**Grundschule Lamme**

An der Woort	Klauenberg
Bachhausweg	Kleine Wiese
Bruchstieg	Lammer Heide
Clauskamp	Mühlenfeld
Cuppelhuth	Neudammstraße
Elchstraße	Papengey
Ermlandstraße	Pappelweg
Frankenstraße	Raffurm
Glinder Straße	Rodedamm
Hohbusch	Samlandstraße
Hohenlegden	Schiebeweg
Hohkamp	Stiegforbet
Hüttenweg	Trappvorlingen
Im Wisshole	Windberg
In den Steinäckern	Zum Frieden

**Grundschule Lehdorf-Siedlung**

Adolf-Bingel-Straße	Knappstraße
Alfred-Delp-Weg	Koblenzer Straße
Am Brunnen	Kosselstraße
Am Horstbleek	Krukenbergstraße
Am Ölper Holze	Lauestraße

An der Schule	Lebacher Straße
Baeyerweg	Letterhausstraße
Beckinger Straße	Leuschnerstraße
Beckurtsstraße	Ludwig-Beck-Straße
Bergiusstraße	Luftstraße
Bexbachweg	Malstatter Straße
Billrothstraße	Max-Born-Straße
Bliessstraße	Meitnerweg
Blitzzeichenweg	Merziger Straße
Blütenstieg	Mettlacher Straße
Bonhoefferweg	Mierendorffweg
Bortfelder Stieg	Nernstweg
Breite Riede	Neunkirchener Straße
Breitscheidstraße	Niedstraße
Bundesallee (außer 70)	Ohmstraße
Burbacher Straße	Olbrichtstraße
David-Mansfeld-Weg	Oscar-Fehr-Weg
Dielsweg	Ostwaldstraße
Dießelhorststraße	Otto-Hahn-Straße
Dillinger Straße	Otto-Müller-Straße
Domagkweg	Ottweilerstraße
Dornstraße	Paracelsusstraße
Dorothea-Erxleben-Straße	Pfleidererstraße
Dudweilerstraße	Püttlinger Straße
Elversberger Straße	Reichweinweg
Ensdorfer Straße	Reisweg
Ernst-Waldvogel-Straße	Saarbrückener Straße
	45 - 258
Forweilerstraße	Saarlouisstraße
Franz-Rosenbruch-Weg	Saarplatz
Fremersdorfer Straße	Saarstraße
Friedrich-Löffler-Weg	Sauerbruchstraße
Friedrichsthaler Straße	Schaumburgstraße
Fuchsweg	Schiffweilerstraße
Gänseanger	Staudingerstraße
Gassnerstraße	Stauffenbergstraße
Gersheimer Straße	St.-Ingbert-Straße
Große Straße	St.-Wendel-Straße
Haberweg	Sulzbacher Straße
Hannoversche Straße 9 – 41	Teichstraße
Harnackstraße	Thedinghausenstraße
Haubachweg	Theodor-Francke-Weg
Hedwig-Kohn-Weg	Tiergarten
Heisenbergstraße	Trierstraße
Hermann-Rautmann-Straße	Völklinger Straße
Hofackerweg	Walther-Bothe-Weg
Homburgstraße	Walther-Hans-Schultze-
	Straße
Hoepnerweg	Warndtstraße
Hübenerweg	Willstätterstraße
In den Rosenäckern	Windausstraße
In der Flage	Witzlebenstraße
Julius-Leber-Straße	Wöhlerstraße
Karlsbrunner Straße	Zweibrückenstraße
Kleine Straße	

- b) Dem Grundschulbezirk Waggum werden die Straßen Am Oberstiege und In den Grashöfen zugeordnet.
- c) Dem Grundschulbezirk Kralenriede wird die Straße Pastor-Finck-Weg zugeordnet.

## Art. II

Die Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Braunschweig, 21. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Laczny  
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Laczny  
Stadtrat

### **Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Nachtrages der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leiferde**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leiferde hat am 10. Juli 2004 einen Nachtrag zur gültigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Nachgetragen wurde unter § 5, Abs. IV Sonstige Gebühren der Punkt 3 (Abräumgebühren). Diese Änderung ist am 20. Juli 2004 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden. Der volle Wortlaut des Nachtrages kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Geitelde, Geiteldestraße 39, eingesehen werden. Der Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Leiferde  
Kirchenvorstand